

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	63. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Schulbeirat	25.06.2014	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Hauptausschuss	15.07.2014	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	22.07.2014	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt von den Erläuterungen Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Schulbeirat und im Hauptausschuss, im Hinblick auf die Umsetzung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) sowie die Einführung des Eigenanteils im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche, die Änderungssatzung zur Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler gemäß Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen		nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
55.000 €/Jahr zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer		55.000 €/Jahr zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer	55.000 €/Jahr zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.400.21.40.01 Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart: 4420 0000	
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Am 10.04.2013 hat der Landtag BW das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG), das am 01.07.2013 in Kraft trat, beschlossen.

Das LTMG findet bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau- und Dienstleistungen in Baden-Württemberg sowie bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen für Verkehre i. S. v. § 1 der Freistellungs-Verordnung jeweils ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Anwendung. Entsprechende öffentliche Aufträge dürfen gemäß § 4 Abs. 1 LTMG künftig nur noch an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen.

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler regelt in § 5 Abs. 3, dass bei der Beförderung von mindestens 10 blinden, geistig behinderten, körperbehinderten, sehbehinderten oder verhaltensauffälligen Kindern zur Schule oder zum Schulkindergarten für den Einsatz einer Begleitperson ein Betrag von 6,70 Euro zuzüglich gesetzlicher MwSt. je Stunde Einsatzzeit erstattet wird.

Da sich die Kostenerstattung durch die Stadt Karlsruhe im Rahmen der Schülerbeförderung auf öffentliche Aufträge i. S. d. § 2 LTMG bezieht, ist eine Anhebung des Entgelts in § 5 Abs. 3 der Satzung geboten.

Um die Satzung bei einer künftigen Änderung des Betrags von 8,50 € nicht anpassen zu müssen, wird in § 5 Abs. 3 der Satzung der Betrag nicht beziffert, sondern es wird lediglich auf das Mindestentgelt gemäß § 4 Abs. 1 LTMG bzw. den durch die Rechtsverordnung des Sozialministeriums gemäß § 4 Abs. 2 LTMG angepassten Betrag zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer Bezug genommen.

Die zu erwartenden Mehrkosten unter Zugrundelegung von 8,50 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie der im Schuljahr 2012/13 abgerechneten Stunden für den Einsatz von Begleitpersonen belaufen sich auf ca. 55.000 Euro pro Jahr zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die weitere Änderung der Satzung erfolgt im Hinblick auf das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Demnach müssen BuT-Empfänger seit 01.08.2013 bei den Schülerbeförderungskosten einen Eigenanteil von 5 € pro Kind und Monat selbst tragen.

Aufgrund dieser Regelung sind die BuT-Berechtigten derzeit gegenüber den Schulkindern, die gemäß § 7 der Satzung (Erlass) von den Fahrtkosten in voller Höhe befreit werden, schlechter gestellt.

Laut § 7 werden die Fahrtkosten bei den Schulkindern, die grundsätzlich einen Anspruch auf BuT-Leistungen hätten, diese aber nur deshalb nicht erhalten, da sie nicht die nächstgelegene Schule besuchen, vom Schul- und Sportamt in voller Höhe übernommen.

Im Schuljahr 2012/13 waren dies ca. 40 Schülerinnen und Schüler. Mit der Einführung der Eigenanteilsregelung werden diese Schulkinder mit denen, die Leistungen nach BuT erhalten, gleichgestellt. Die Einsparungen im Jahr belaufen sich auf rd. 2.000 Euro (40 x 50 €).

Die Eigenanteilsregelung betrifft auch BuT-Empfänger, die die Grundschulen bzw. Gemeinschaftsschulen in den Klassenstufen 1 - 4 besuchen.

Grundsätzlich werden die Beförderungskosten für Grundschulkinder, die mindestens einen Kilometer von der Schule entfernt wohnen, gem. § 6 Abs. 3 der Satzung in vollem Umfang von der Stadt Karlsruhe übernommen. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung müssten nun alle Grundschulkinder einen Eigenanteil von 5 €/Monat tragen, unabhängig davon, ob sie BuT-Leistungen beziehen oder nicht.

Bereits im Jahre 2010, als aufgrund eines Gerichtsurteils der Zuschuss zu den Fahrtkosten auch auf die auswärtigen Schülerinnen und Schüler ausgeweitet werden musste, wurden Überlegungen angestellt, die volle Kostenübernahme für Grundschulkinder aufzugeben und lediglich einen Zuschuss einzuführen.

Falls sich die Eltern dann jedoch in Fahrgemeinschaften organisieren und den Transport selbst durchführen, würden diese Schulkinder den Verkehrsbetrieben Karlsruhe (VBK) als Fahrgäste verloren gehen. Die Folge wären Mindereinnahmen (verminderte Einnahmen aus dem Verkauf und geringere Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG) bei den VBK und somit für den Konzern Stadt. Aus diesem Grunde wurde auf die Umstellung von der vollen Kostenbefreiung auf Zuschuss oder Anhebung der Mindestentfernung bei den Grundschulkindern verzichtet.

Die VBK vertreten nach wie vor diese Auffassung und raten deshalb von einer Einführung der Eigenanteile bei Grundschulkindern zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Im Rahmen der Satzungsänderung zum 04.01.2013 wurde von 126 Grundschulkindern (15 % von 840), die eine kostenlose ScoolCard bzw. Monatskarte besitzen und Anspruch auf BuT-Leistungen haben würden, ausgegangen. Folglich wurden die Einnahmen aus BuT-Mitteln auf ca. 51.000 €/Jahr geschätzt.

Laut Auskunft des JobCenters/BuT-Stelle haben im Jahr 2012 lediglich 22 Grundschulkinder Leistungen im Rahmen des BuT bezogen. Die Rückerstattungen aus BuT-Mitteln beliefen sich bei diesen Kindern auf insgesamt 8.910 €/Jahr (22 x 405 €). Abzüglich der nun eingeführten Eigenanteile von 5 €/Monat würde der Betrag lediglich 7.810 €/Jahr betragen.

Nachdem der Erstattungsbetrag aus BuT-Mitteln deutlich unter 10.000 € liegt sowie in Anlehnung an die Regelung des Landkreises Karlsruhe, welcher gemäß seiner Satzung trotz Einführung von BuT die Beförderungskosten für Grundschulkinder nach wie vor in voller Höhe trägt, verzichtet die Stadt Karlsruhe auf die verhältnismäßig geringen BuT-Mittel und somit auch auf die Umsetzung der Eigenanteilsregelung für die Grundschulkinder.

Gemäß der Änderung des § 1 Abs. 3 b S. 2 der Satzung werden die Fahrtkosten für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie der Gemeinschaftsschulen in den Klassenstufen 1 - 4, die mindestens einen Kilometer von der Schule weg wohnen, von der Stadt Karlsruhe in vollem Umfang übernommen.

Im Rahmen der Satzungsänderung wird die Satzung in § 1 Absatz 3 b und § 7 Absatz 1 Satz 2 redaktionell überarbeitet.

Die Änderungssatzung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Anlage 2 beinhaltet eine Synopse.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von den Erläuterungen Kenntnis und beschließt nach Vorberatung im Schulbeirat und im Hauptausschuss, im Hinblick auf die Umsetzung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) sowie die Einführung des Eigenanteils im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche, die Änderungssatzung zur Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler gemäß Anlage 1.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

4. Juli 2014